

1
2 **1:12 Vergütungsobergrenze zum Mindestlohn für Arbeitnehmende und Beamte des**
3 **Landes Bremen und deren Stadtgemeinden**

- 4
5 1. In politischen Ämtern des Landes oder seiner Gebietskörperschaften
6 2. Im öffentlichen Dienst des Landes oder seiner Gebietskörperschaften
7 3. In juristischen Personen und deren verbundenen Unternehmen im (Mehrheits-) Eigentum
8 des Landes oder seiner Gebietskörperschaften

9 4. In Körperschaften, welche sich in Trägerschaft des Landes bzw. deren Stadtgemeinden
10 befinden

11 5. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, welche sich in wirtschaftlicher Abhän-
12 gigkeit des Landes oder seiner Gebietskörperschaften befinden und überwiegend bzw. aus-
13 schließlich in deren geographischen Zuständigkeitsbereich tätig sind

14 6. Temporäre oder projektbezogene Honorare, Aufwandsentschädigungen oder sonstige
15 Vergütungen, welche unter die Punkte 1. bis 5. fallen

16 Die Höchstvergütung in einem Tätigkeitsverhältnis zu den unter den Punkten 1.-6. genann-
17 ten Entitäten darf den zwölfwachen Wert des gesetzlichen Mindestlohns, je effektiv geleis-
18 teter Arbeitsstunde, nicht übersteigen. Leistungsprämien, Gratifikationen sowie sonstige
19 Bonusvergütungen dürfen pro Jahr einen Wert i.H.v. 10 % der jährlichen Grundvergütung
20 nicht übersteigen. Über die gesetzlichen Regelungen der Alterssicherung hinaus, darf der
21 Barwert der Pensionszusagen, Anwartschaften oder weiterer Altersversorgungsinstrumente
22 1% der jährlichen Grundvergütung nicht übersteigen, die Berechnung der zugrundeliegen-
23 den Barwerte richtet sich nach den Vorschriften des §6a EStG.

24 Das Lohnabstandsgebot darf nicht als Argument dienen, in Folge der Lohnobergrenze nied-
25 rigere Löhne zu kürzen.